

zu vertiefen. Daß Weber⁷⁾ die Entscheidung kritisiert, erscheint richtig und ist von seiten des Obersten Gerichts erwünscht; aber damit kann die Diskussion über eine für unsere gesellschaftliche Entwicklung so bedeutsame Frage noch nicht beendet sein. Gleichwohl soll zu Webers Ansicht einiges schon jetzt gesagt werden. Bei allem Verständnis für das Bemühen um die strenge Beachtung der Gesetzlichkeit kann doch dem Vorschlag Webers, die gesellschaftliche Kritik über den § 193 StGB (Wahrung berechtigter Interessen) strafrechtlich zu sanktionieren, nicht beigetreten werden. Vorerst einmal erscheint es schon bei einer rein äußerlichen Betrachtung verfehlt, die gesellschaftliche Kritik als eines der elementarsten Rechte und als gesellschaftliche Pflicht jedes Bürgers unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates unter dem Gesichtspunkt einer strafrechtlichen Bestimmung zu betrachten, die über den Rechtfertigungsgrund die Strafbarkeit beseitigt (so wie im Fall der Notwehr). Eben weil es sich im § 193 StGB um einen Rechtfertigungsgrund handelt, scheint mir eine derartige Betrachtung von Grund auf unrichtig zu sein. Ein Handeln zum Schutz berechtigter Interessen gibt die Befugnis, das gesellschaftlich geschützte Objekt der Ehre eines anderen zu verletzen. Die gesellschaftliche Kritik ist weder in ihrem Wesen noch in ihrer Zielsetzung ein Angriff auf die Ehre eines anderen, sondern die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht.

4. Die kritische Bemerkung von Muhlberger⁸⁾ über die kommentarlose Aufhebung der Richtlinie zu § 346 StPO ist bedauerlicherweise nicht gleich auf der Konferenz in Karl-Marx-Stadt beantwortet worden. Die drei zentralen Justizorgane waren sich im klaren, daß nach der 3. Parteikonferenz im Interesse der Entspannung der internationalen Lage die Entlassung von Strafgefangenen über den Rahmen der normalen Anwendung des § 346 StPO hinaus notwendig war. Da die Richtlinie diese Anwendungsmöglichkeit einengte, mußte sie aufgehoben werden. Eine weitergehende als die gegebene Begründung hätte für die Aufhebung der Richtlinie nicht gegeben werden können. Im übrigen ist angenommen worden, daß nach den vorangegangenen großen politischen Ereignissen die Gründe für die Aufhebung nicht zweifelhaft seien. Eine neue Richtlinie war aber ebenfalls nicht erforderlich. Der Zeitablauf bis zum heutigen Tage hat dies bestätigt, denn grundlegende Fehler in der Anwendung des § 346 StPO sind nicht bekanntgeworden. Darüber hinaus war bereits im Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie die bevorstehende Einführung der bedingten Verurteilung als neue Strafe bekannt. Diese bedingte Verurteilung hätte für den Inhalt der Begründung eine wesentliche Rolle spielen müssen.

5. Auch der Beitrag von Berger⁹⁾ ist vom Obersten Gericht nicht unbeachtet geblieben. Abgesehen davon, daß die Frage der Weisungen schon vor dem Artikel im Rahmen des Obersten Gerichts erörtert worden ist und sich Oberrichter Dr. Löwenthal bereits gegenüber der Redaktion von „Staat und Recht“ zu einem Beitrag über die Weisungen des Rechtsmittelgerichts verpflichtet hatte und ihn inzwischen abgeschlossen hat, wird die Praxis bereits seit Monaten so ausgeübt, daß z. B. hinsichtlich des Strafmaßes dem Instanzgericht eine Bewegungsfreiheit gelassen wird, den notwendigen Gesichtspunkten dieses Gerichts, die sich aus der neuen Hauptverhandlung ergeben können, Rechnung zu tragen. Im übrigen hat sich mit diesen Fragen die von den drei zentralen Justizorganen gebildete Kommission zur Überprüfung der StPO beschäftigt, deren Ergebnisse weiterer Diskussion bedürfen.

6. Die Ansicht von Fritzsche und Hübner¹⁰⁾ wird vom Obersten Gericht nicht geteilt. Bedauerlicherweise sind weitere Stimmen zu dieser Frage nicht laut geworden. Die Beantwortung des Beitrags wird in einem besonderen Artikel vorbereitet, da sie den Rahmen dieser Ausführungen sprengen würde.

7) NJ 1956 S. 376.

8) NJ 1956 S. 387.

9) NJ 1936 S. 486.

10) NJ 1936 S. 507.

*
Der Beitrag von Nathan¹¹⁾ enthält neben konkreten kritischen Bemerkungen im wesentlichen deren thesenhafte Verallgemeinerung. Ich will hier nicht auf die m. E. durchaus nicht erstrangigen Kostenfragen des Güteverfahrens eingehen, sondern nur soweit antworten, als Nathans Ausführungen die Arbeiten des Obersten Gerichts betreffen.

Da ist zunächst die These, daß das Oberste Gericht seiner Hauptaufgabe, der Anleitung der Instanzgerichte, nicht mehr gerecht wird. Diesen Vorwurf glaubt Nathan mit zwei Beispielen begründen zu können, die in der NJ veröffentlicht waren.

Die in der NJ 1955 S. 432 von Peter und Ranke geführte und von Nathan abgeschlossene Diskussion über die Rechtskraftthemung durch unzulässige Rechtsmittel hätte nach Nathans Ansicht Veranlassung zu einer Richtlinie des Obersten Gerichts geben müssen¹²⁾. Daß das Oberste Gericht der von ihm damit ausgesprochenen Aufforderung nicht nachgekommen ist, betrachtet er als einen schwerwiegenden Unterlassungsfehler in der Anleitung der Gerichte, der ihn zur Aufstellung der oben erwähnten These veranlaßt.

Zum Gegenstand der damals geführten Diskussion ist zu bemerken, daß schon deshalb keine Veranlassung zum Erlaß einer Richtlinie bestand, weil die von Nathan über das Wesen der Rechtskraft dargestellte Auffassung bei dem klaren Wortlaut des § 335 StPO niemals kontrovers gewesen ist und es auch heute nicht ernstlich zweifelhaft sein kann, daß die verspätete, also nach Eintritt der Rechtskraft eingelegte Berufung keinen Einfluß auf die inzwischen eingetretene Vollstreckbarkeit des Urteils haben kann und daß das nicht formgerechte Rechtsmittel keine andere Rechtswirkung als das nicht erklärte Rechtsmittel haben kann. Diese rechtliche Wirkungslosigkeit fehlerhafter Rechtsmittelerklärungen ist durch die völlig gleiche Behandlung der verspäteten wie der in der Form fehlerhaften Berufung im Gesetz eigentlich unverkennbar zum Ausdruck gekommen. Eine Richtlinie kam also schon deshalb nicht in Frage, weil insoweit keine ernstlichen Zweifel an der Auslegung des Gesetzes bestehen können.

Aber von dem Recht, Richtlinien zu erlassen, hat das Oberste Gericht aus wohlwogenden Gründen nur vorsichtigen Gebrauch gemacht und beabsichtigt, auch künftig keinen anderen Gebrauch zu machen. Hier stehen die beiden zentralen Probleme unserer gesellschaftlichen Entwicklung, die Vertiefung der Gesetzlichkeit und die Verbreiterung der Demokratie im Vordergrund der Überlegungen. In manchen Fällen, in denen der Erlaß einer Richtlinie empfohlen wurde, handelte es sich um keine Auslegung der Gesetze mehr, sondern um eine Ergänzung der Gesetze. Eine Richtlinie des Obersten Gerichts, die die Kompetenz des Gesetzgebers verletzt, wäre aber selbst ein Verstoß gegen die Gesetzlichkeit. Darüber hinaus haben Richtlinien, wenn sie nicht zu einer unzulässigen Gängelung der Gerichte führen sollen — und das dürfen sie auf keinen Fall —, nur dort eine Berechtigung, wo die Einheitlichkeit der Anwendung oder Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung der Gerichte in einem solchen Maße gefährdet erscheint, daß eine Entscheidung des Obersten Gerichts nicht ausreicht, um durch Erklärung und Erläuterung die Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Nur in diesen Fällen ist der in der bindenden Wirkung liegende Zwang einer Richtlinie im Hinblick auf die selbständige Verantwortung des Richters bei der Anwendung des Gesetzes gerechtfertigt.

Das Verlangen nach einer Richtlinie zu dieser Frage ist nur von Nathan geäußert. Weitere Stimmen sind nicht laut geworden. Auch beim Ministerium der Justiz und bei der Obersten Staatsanwaltschaft ist offensichtlich ein weiteres Verlangen nicht wahrgenommen worden, da auch diese beiden Justizorgane keinen Antrag auf Erlaß einer derartigen Richtlinie gestellt haben.

11) NJ 1956 S. 647.

12) vgl. den letzten Satz seines damaligen Beitrages in NJ 1855 S. 436.